

# **Richtlinie**

für die Werkstatt-/ Fahrzeugausrüstung von

Betrieben des Gas-Handwerkes

## 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Installationsunternehmens in das Gas-Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers gemäß Ziffer 4.3 der "Richtlinie für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen in der Fassung vom 01.03.2007. Die aufgeführte Mindestausstattung bezieht sich auf eine Empfehlung Nr. 2/10 des LIA Sachsen.

Anforderungen an die Werkstatt und Nebenräume sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie, da sie in der Arbeitsstätten-Verordnung festgelegt sind.

## 2 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Die im Abschnitt 2.1 und 2.2 aufgeführten Mess- und Prüfgeräte, Werkzeuge, Gesetze Verordnungen und technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung sind Teil der geforderten Mindestausstattung und Voraussetzung für einen Vertragsabschluss und die Eintragung in das Installateurverzeichnis der DREWAG – NETZ GmbH. Das Installationsunternehmen bestätigt bei Vertragsabschluss das Vorhandensein und die Betriebsbereitschaft der Mindestausstattung.

### 2.1 Mess- und Prüfgeräte, Werkzeuge

Position	Bezeichnung
G 1	Abgasmessgerät (kompletter Koffer)
G 2	Kombinationsprüfgerät für die Belastungs- und Dichtheitsprüfung der Gasleitung
G 3	Messgerät zur Düsendruckeinstellung
G 4	Überbrückungsleitung nach DIN 46440 (Kupfer, min. 16 mm <sup>2</sup> , max. 3 m Länge, flexibel; inkl. Anschlussklemmen)
G 5	Werkzeug zur Verarbeitung von min. einem für Deutschland zugelassenem Rohrsystem und eines Presssystems in der Gasinstallation
G 6	Sonstiges fachspezifisches Werkzeug (z. B. mind. Rohrzanze 3" sowie Kleinwerkzeuge)
G 7	Elektronisches Gasspürgerät oder alternativ schaumbildende Mitteln (nach DIN EN 14291)

## 2.2 Gesetze, Verordnungen und technische Regeln in der gültigen Fassung

Position	Bezeichnung
G 8	DVGW G 600 (A) „Technische Regeln für Gasinstallationen“
G 9	Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“; BGV C 22 „Bauarbeiten“
G 10	Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500 Teil 2, Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“
G 11	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
G 12	Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO)

## 2.3 Empfehlenswerte Zusatzausstattung

Position	Bezeichnung
G 13	Elektronisches Leckmengenmessgerät für die Gebrauchsfähigkeitsprüfung
G 14	Handbuch zu den „Technischen Regeln für Gasinstallationen“
G 15	DVGW Arbeitsblätter bei speziellen Arbeiten (z. B. G 459-1; G 631; G 634, GW 2)
G 16	ZVSHK Betriebsanleitung Gas-Installation DVGW TRGI

## 3 Überprüfung

Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Mindestanforderungen an die Werkstatt-/ Fahrzeug-ausrüstung erfolgt durch Beauftragte des Installateurausschusses und des Netzbetreibers.